

Information für landwirtschaftliche Betriebe und andere Mischbetriebe, welche forstliche Arbeiten ausführen

Für welche Betriebe aus anderen Branchen besteht eine Beitragspflicht in den Berufsbildungsfonds Wald?

Mit diesem Informationsschreiben erläutern wir, weshalb der Berufsbildungsfonds Wald landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Mischbetrieben ein Deklarationsformular zustellt und was diese Betriebe damit tun müssen.

Was ist ein Berufsbildungsfonds?

Das Berufsbildungsgesetz ermöglicht den Branchen, Berufsbildungsfonds einzurichten. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt werden. Dadurch werden alle Betriebe einer Branche zu angemessenen Beiträgen für die Berufsbildung verpflichtet. Mindestens ein Teil der Ausbildungskosten wird damit auf «alle Schultern» verteilt. Die Beiträge müssen von den Betrieben getragen werden und dürfen den Mitarbeitenden nicht vom Lohn abgezogen werden.

Die Mittel eines Berufsbildungsfonds werden innerhalb der Branche erhoben und branchenbezogen für die Förderung der Berufsbildung eingesetzt (Entwicklung von gesamtschweizerischen Bildungsangeboten, Akkreditierung von Bildungsanbietern, Sicherstellung von Qualifikationsverfahren und Prüfungen, Berufsinformation und -werbung usw.). Von den finanzierten Leistungen profitiert die ganze Branche. Den Trägern der Berufsbildung wird dadurch ermöglicht, die hohe Qualität der Berufsbildung innerhalb der Branche aufrecht zu erhalten.

Der BBF Wald wurde vom Bundesrat nach der Revision des Fondsreglementes am 19.2.2019 wiederum für allgemeinverbindlich erklärt. Er trägt massgebend zur Finanzierung der Aus- und Weiterbildung in der Waldwirtschaft bei. Der Fonds übernimmt im Bereich der Grundbildung Beiträge an die überbetrieblichen Kurse (CHF 80.- pro Tag und Lernender), die Kosten zur Überprüfung und Überarbeitung der Bildungsverordnungen Forstwart/in EFZ und Forstpraktiker/in EBA sowie die Kosten für die Kommission Berufsentwicklung und Qualität. Im Bereich der höheren Berufsbildung leistet der BBF Wald Beiträge an die modularen Weiterbildungsgänge sowie an die Försterausbildung. Er finanziert ebenfalls die Entwicklung der entsprechenden Reglemente mit (Prüfungsordnungen und Rahmenlehrplan Förster). Der BBF Wald leistet im Weiteren Beiträge an die Kosten der Qualitätssicherungskommission Wald, welche für die Weiterbildungen und die Prüfungen Forstwartvorarbeiter, Forstmaschinenführer und Seilkraneinsatzleiter zuständig ist. Schliesslich unterstützt der BBF Wald auch die Berufsinformation, u.a. mit der Teilnahme an den Swiss Skills.

Wann sind Betriebe dem BBF Wald unterstellt?

Dem BBF Wald unterstellt sind Betriebe, Betriebsteile oder Selbständige, welche gemäss Art. 4 des Fondsreglementes forstliche Arbeiten ausführen. Nachfolgend einige Beispiele von forstlichen Tätigkeiten (die Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Holzerntearbeiten, Holzbringung;
- Verkauf und Vermarktung des Rohholzes;
- Jungwaldpflege;
- Waldpflege;
- Hecken- und Waldrandpflege;

Weitere Details zur Unterstellung können dem Fondsreglement entnommen werden.

Abgrenzung zwischen zwei verschiedenen Berufsbildungsfonds

Ein Betrieb mit Tätigkeiten in verschiedenen Branchen fällt unter die Rubrik „Mischbetrieb“ und kann demnach zwei Berufsbildungsfonds unterstellt sein.

Gemäss Art. 68a der Berufsbildungsverordnung können Beiträge nur reduziert werden, wenn zwei Berufsbildungsfonds gleiche Leistungen erbringen (zum Beispiel Unterstützung der gleichen überbetrieblichen Kurse).

Mischbetriebe, welche neben der Waldwirtschaft noch in anderen Branchen tätig sind (z.B. Gartenbau oder Landwirtschaft), müssen in der Selbstdeklaration des Berufsbildungsfonds Wald nur jene Personen angeben, welche ganze oder teilweise in der Waldwirtschaft tätig sind. Dabei kann das Pensum berücksichtigt werden (Pensum über 50%, Pensum unter 50%, kleinere Pensen gemäss Ergänzung Nr. 1 zum Reglement Berufsbildungsfonds Wald).

Welcher jährliche Beitrag ist zu entrichten?

Jeder Betrieb, unabhängig von der Rechtsform, bezahlt den Sockelbeitrag und einen Mitarbeiterbeitrag (der Betriebsleiter wird ebenfalls als Mitarbeiter gezählt).

Sockelbeitrag (CHF 350.-): Der Sockelbeitrag von CHF 350.00 wird fällig, sobald der Umsatz aus forstlichen Arbeiten den Betrag von CHF 30'000.- übersteigt.

Mitarbeiter-/Betriebsleiterbeitrag (CHF 250.-/125.-): Gemeldet werden müssen alle im forstlichen Bereich tätigen Personen, unabhängig von der Ausbildung. Mitarbeitende (inkl. Betriebsleiter) müssen deklariert werden, sobald ihr Jahreslohn aus forstlichen Tätigkeiten die Grenze von CHF 10'000.- Jahreslohn übersteigt. Dabei wird noch berücksichtigt, ob die Person im entsprechenden Jahr über oder unter 50% beschäftigt war.

Liegt der erreichte Jahresumsatz aus der forstlichen Tätigkeit zwischen CHF 10'000.- und 30'000.- kann eine Reduktion beantragt werden. Die Details sind in der «Ergänzung Nr. 1 zum Reglement Berufsbildungsfonds Wald» festgehalten.

Wer erhält ein Selbstdeklarationsformular und was muss der Empfänger tun?

Der BBF Wald verschickt Selbstdeklarationsformulare an alle Betriebe und Selbständigen, die gemäss den vorhandenen Informationen in der Waldwirtschaft tätig sind. Die Selbstdeklaration muss termingerecht eingereicht werden, ansonsten wird der Betrieb gestützt auf das Fondsreglement eingeschätzt (Reglement Berufsbildungsfonds Wald, Art. 9, Abs. 3). Der Berufsbildungsfonds untersteht nach Art. 60 des Berufsbildungsgesetzes dem öffentlichen Recht. Beitragspflichtige Betriebe, die keine Deklaration einreichen oder die Beiträge nicht bezahlen, erhalten eine Beitragsverfügung von der Trägerschaft des Berufsbildungsfonds. Träger des BBF Wald ist die OdA Wald Schweiz.

Betriebe, die der Meinung sind, dass sie nicht oder nicht mehr dem BBF Wald unterstellt sind (auch nicht als Mischbetrieb), können einen Antrag auf Nicht-Unterstellung stellen. Der Antrag muss fristgerecht eingereicht und begründet werden (Download des Formulars unter: www.bbf-wald.ch > Formulare). Die Angaben werden vom BBF Wald auf ihre Korrektheit überprüft.

Das Fondsreglement und weitere Informationen sind auf unserer Website www.bbf-wald.ch aufgeschaltet. Bei Unklarheiten gibt die Geschäftsstelle des BBF Wald schriftlich oder telefonisch Auskunft.

Lyss, Juli 2020